

KUNDMACHUNG

Winterdienst auf Gehwegen und Gehsteigen, Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von Dächern

Die Gemeinde Mils erlaubt sich, auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, hinzuweisen. Diese Verpflichtungen umfassen sowohl den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf Gehsteigen und Gehwegen, als auch die Säuberung derselben von Verunreinigungen sowie des Weiteren die Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern und lautet wörtlich:

§ 93 Abs. 1 StVO:

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

§ 93 Abs. 1a StVO:

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

§ 93 Abs. 2 StVO:

Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Die Gemeinde Mils weist darauf hin, dass zwar im Zuge der von der Gemeinde beauftragten Schneeräumung auch die oben genannten Flächen mitbetreut werden, die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der im § 93 StVO angeführten Arbeiten verbleibt jedoch in jedem Fall beim Liegenschaftseigentümer.

Als „Service“- bzw. unverbindliche Arbeitsleistung wird die Gemeinde Mils somit auch im heurigen Winter wieder nach Möglichkeit die Gehwege/Gehsteige mitbetreuen. Aus der Schneeräumung der Gemeinde Mils kann kein wie immer gearteter Rechtsanspruch durch stillschweigende Übung abgeleitet werden kann. Die

gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene Haftung verbleiben in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Schneeräumung der Gemeinde nur dort möglich ist, wo die an der Straßengrenze befindlichen Bäume und Sträucher dem § 91 StVO entsprechend ausgeästet sind.

Die Gemeinde Mils ersucht höflich um diesbezügliche Kenntnisnahme und hofft, dass durch entsprechende Zusammenarbeit auch im kommenden Winter ein bequemes und gefahrloses Begehen der Gehsteige und Gehwege in Mils möglich ist.